

## Förderaufruf: Neue Bundesförderung für leichte und schwere Nutzfahrzeuge mit alternativen, klimaschonenden Antrieben und Tank- und Ladeinfrastruktur

### Richtlinie KsNI vom 2.8.2021

#### 1. Worum geht es?

Das Bundesverkehrsministerium (BMVI) fördert die **Anschaffung von Nutz- und Sonderfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben**. Ziel ist eine höhere Marktdurchdringung dieser Antriebe und damit das Erreichen einer möglichst hohen CO<sub>2</sub>-Einsparungsquote pro eingesetztem Fördereuro. Bis zum Jahr 2024 werden dafür aus Mitteln des BMVI rd. 1,6 Milliarden Euro für die Anschaffung klimafreundlicher Nutzfahrzeuge sowie rd. 5 Milliarden Euro für den Aufbau der Tank- und Ladeinfrastruktur (Pkw und Lkw) bereitgestellt.

#### 2. Was wird gefördert?

Im Gegensatz zu früheren Programmen werden erfreulicherweise nun auch **leichte Nutzfahrzeuge** der Klasse **N1** (zGG bis 3,5 Tonnen) gefördert. Auch für die **Klassen N2** (zGG bis 12 Tonnen) und **N3** (> 12 Tonnen) gibt es Zuschüsse.

Dabei wird nach den Klassen differenziert: Die Förderung erstreckt sich in den Klassen **N1 und N2 auf rein elektrisch und durch Brennstoffzelle** betriebene Fahrzeuge. In der Klasse **N3** (> 12 Tonnen) können auch Hybrid-Antriebe gefördert werden. Es werden **Neufahrzeuge** gefördert (Ausnahme: Umrüstung, s. unten).

Bereits getätigte Anschaffungen sind nicht förderfähig.

Als Neufahrzeuge gelten hierbei auch Nutzfahrzeuge mit einer vorherigen einmaligen Zulassung auf den/der Hersteller/in bzw. den/der Händler/in und einer max. Laufleistung von 10.000 km. In diesem Fall darf das Nutzfahrzeug bei Erstzulassung nicht bereits gefördert worden sein. Die Beschaffung von Nutzfahrzeugen durch den/die Miet- und Leasinggeber/innen ist förderfähig, nicht aber die Miete bzw. die Leasingraten selbst (Details dazu in diesem [Merkblatt](#) des BAG).

Ebenfalls förderfähig ist die Anschaffung von **umgerüsteten** Diesel-Fahrzeugen der Klassen **N2** und **N3** mit **Elektroantrieb**. Umgerüstete Fahrzeuge mit Antrieben wie beispielsweise hybridelektrische Fahrzeuge sind nicht förderfähig. Auch gebrauchte Nutzfahrzeuge können bei Umrüstung und Erfüllung aller Kriterien gefördert werden.

Das [Merkblatt zur Umrüstung des BAG](#) finden Sie hier.

### 3. Wie hoch ist die Förderung konkret?

#### Anschaffung von Neufahrzeugen:

Es werden **80 % der Investitionsmehrausgaben**, die im Vergleich zu einem „konventionellen“ Nutzfahrzeug mit der Schadstoffklasse Euro 6 (typischerweise Diesel) nötig sind, gefördert.

#### Tank- und Ladeinfrastruktur:

Der Zuschuss beträgt bei der Anschaffung bzw. Erweiterung der Tank- und Ladeinfrastruktur **80 % der zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben**. Antragsteller/innen können Anträge für Tank- und Ladeinfrastruktur an mehreren Standorten stellen.

Die Kosten für den Betrieb der Tank- und Ladeinfrastruktur sind nicht förderfähig. Tank- und Ladeinfrastruktur kann nur in Verbindung mit einem oder mehreren Fahrzeugen gefördert werden.

Es gibt **Obergrenzen**, einige Beispiele:

- Klasse N1 max. 25.000 € netto je Fahrzeug mit Batterieantrieb, 90.000 € mit Brennstoffzelle
- Klasse N2: bis 7,5 Tonnen max. 100.000 € für Batterie, 200.000 € für Brennstoffzelle, bis 12 Tonnen 200.000 € für Batterie, 300.000 € für Brennstoffzelle.

Weitere Einzelheiten finden sich in der Tabelle auf S. 8 des [Förderaufrufs](#).

### 4. Können ergänzend noch weitere Förderungen genutzt werden?

Grundsätzlich ist dies **nicht** zulässig. Ein im Förderprogramm KsNI gefördertes Nutzfahrzeug unterliegt dem **Kumulierungsverbot** und darf nicht zugleich mit anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden. Ausnahme hiervon bildet Fahrzeugzubehör, welches nicht zum Lieferumfang des geförderten Nutzfahrzeugs ab Werk gehört. Kosten bzw. Ausgaben für den Einbau des Zubehörs fallen ebenfalls nicht unter das Kumulierungsverbot. Unter Fahrzeugzubehör sind hierbei etwa Verschleißteile (z.B. Reifen), Nachrüstungsgegenstände (z.B. nachgerüstete Fahrerassistenzsysteme) oder Bauteile zur Erweiterung der elektrischen Energieversorgung des Nutzfahrzeugs (z.B. Adapter, Wandler) zu verstehen.

## 5. Wo und bis wann können Förderanträge gestellt werden?

Die Antragstellung erfolgt beim **Bundesamt für Güterverkehr (BAG)** ausschließlich über das [eService-Portal](#)

Antragsformulare sind dort (nach Registrierung) **ab sofort** verfügbar, eingereicht werden können diese erst ab dem **16.8.2021, 9:00 Uhr**.

**FRIST: Die Anträge sind bis zum 27. September 2021 beim BAG über das eService Portal einzureichen.**

## 6. Wie wird über die Anträge entschieden?

Es gibt ein **priorisierendes Auswahlverfahren**, Kriterien sind z.B. die erwartete elektrische Jahresfahrleistung, Antriebsart oder die zu erwartende CO<sub>2</sub>-Minderung. Politisches Ziel ist eine möglichst hohe CO<sub>2</sub>-Einsparungsquote. Deshalb werden Vorhaben priorisiert, die eine hohe (erwartete) CO<sub>2</sub>-Minderung mit sich bringen.

Die Anträge stehen im Wettbewerb zueinander, nicht jeder Antrag kann positiv beschieden werden. Der BGL hat sich – und wird das weiterhin tun – für mittelstandsfreundliche Konditionen stark gemacht.

## 7. Wird es in Zukunft weitere Förderrunden geben?

Es wird **bis zum Jahr 2024 weitere Förderaufrufe** geben. Insofern sollten Betriebe nur die Förderung für Fahrzeuge beantragen, die sie tatsächlich im Bewilligungszeitraum von 12 Monaten (24 Monate für Tank- und Ladeinfrastruktur) anschaffen wollen und können.

## 8. Weiterführende Informationen und Kontakt zum BAG

Die Themen-Website zum Förderprogramm des Bundesamtes für Güterverkehr finden Sie [hier](#)

Den Förderaufruf finden Sie [hier](#)

Die Richtlinie finden Sie [hier](#)

**E-Mail-Anfragen** können an folgende Adresse gesendet werden: [ksni@bag.bund.de](mailto:ksni@bag.bund.de)

Während der Antragsphase ist zusätzlich eine **Telefon-Hotline** beim Bundesamt für Güterverkehr zur Antragsberatung geschaltet. Diese erreichen Sie unter der Telefonnummer **(0221) 5776 - 5999**.

Stand: 4.8.2021      BGL / TK